

## **Verordnung zum Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantona- len Ergänzungsleistungen**

Beschlossen vom Gemeinderat am 25. Februar 1993

### **Art. 1<sup>1</sup>**      Zuständigkeit

Der Vollzug des Gesetzes obliegt unter der Aufsicht des Stadtrates den Sozialen Diensten.

### **Art. 2<sup>2</sup>**      Verfahren

Die Sozialen Dienste lassen durch die AHV-Zweigstelle gestützt auf die kantonale Verfügung über Ergänzungsleistungen die erforderlichen Abklärungen und Berechnungen für die Ausrichtung von städtischen Zusatzleistungen vornehmen und erlassen hierauf eine schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung.

### **Art. 3<sup>3</sup>**      Anspruchsberechtigung a) Beginn

Bei Wohnsitznahme in Chur beginnt die Anspruchsberechtigung im nächstfolgenden Monat nach Anmeldung bei den Einwohnerdiensten.

### **Art. 4**      b) Ende

Die Anspruchsberechtigung endet mit dem Dahinfallen der kantonalen Ergänzungsleistungen oder auf Ende des Monats, in dem der Wohnsitz Chur aufgegeben wird.

### **Art. 5**      Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Berechnung der Zusatzleistungen basiert auf den von der kantonalen Ausgleichskasse bereits überprüften Grundlagen.

<sup>2</sup> Nimmt die kantonale Ausgleichskasse aufgrund veränderter Verhältnisse eine Neuberechnung vor, so werden die Zusatzleistungen entsprechend angepasst.

<sup>1-3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2008; vom Stadtrat mit Beschluss vom 26. Mai 2008 (SRB 372) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt

**Art. 6** Auszahlung

<sup>1</sup> Die städtischen Zusatzleistungen werden vierteljährlich am Ende des Quartals im März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Bezügerin oder vom Bezüger bezeichnetes Konto.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Auszahlung an Dritte ist entsprechend der kantonalen Erlasse über die Ergänzungsleistungen möglich.

**Art. 7** Übergangsbestimmung

Die städtischen Zusatzleistungen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals Ende September 1993 für das dritte Quartal 1993 ausgerichtet.

**Art. 8** Rückerstattung

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Leistungen sind ab Bezug mit 5 % Zins zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Trifft die kantonale Ausgleichskasse wegen zu Unrecht bezogener Leistungen eine Rückerstattungsverfügung, gilt diese sinngemäss auch für die städtischen Zusatzleistungen.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt mit der Annahme des Gesetzes am 1. Juli 1993 in Kraft.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2008; vom Stadtrat mit Beschluss vom 26. Mai 2008 (SRB 372) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt